

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/353 vom 28. Juli 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_353

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/353 du 28 juillet 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/353 del 28 luglio 2017

Regeste

Art. 53 Abs. 1 ATSG. Prozessuale Revision. Nur qualifiziert neue Tatsachen, die hinsichtlich der formell rechtskräftig verfüzten Leistungszusprache von massgebender Bedeutung sind, können eine prozessuale Revision rechtfertigen. Die Verwertung einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit kann hinsichtlich eines Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung naturgemäss kaum je relevant sein (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juli 2017, IV 2015/353). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_658/2017.

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeschrift enthält kein spezifisches Rechtsbegehren. Gemäss dem Wortlaut des Art. 61 lit. b ATSG hätte das Versicherungsgericht dem Beschwerdeführer deshalb eine angemessene Frist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift setzen und ihm androhen müssen, dass es ansonsten nicht auf die Beschwerde eintreten werde. Nun ist das Gericht gemäss dem Art. 61 lit. d ATSG aber gar nicht an die Parteibeheren gebunden. Im Beschwerdeverfahren sind die Parteibeheren also weitgehend irrelevant. Ihre Bedeutung beschränkt sich praxisgemäss darauf, dem Versicherungsgericht einen Eindruck darüber zu verschaffen, worum sich das Beschwerdeverfahren drehen könnte. Folglich dürfen – gerade bei nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern – keine hohen Anforderungen an die Formulierung der Rechtsbegehren gestellt werden. Das wäre angesichts der weitgehenden Bedeutungslosigkeit der Rechtsbegehren im Beschwerdeverfahren überspitzt formalistisch. Wenn das Bundesgericht zudem sogar so weit geht, die Erklärung des Beschwerdewillens gegenüber einer unzuständigen Stelle – trotz mehrerer Hinweise jener Stelle auf ihre Unzuständigkeit – als hinreichende Beschwerde zu qualifizieren, auf die das Versicherungsgericht einzutreten habe (Urteil des Bundesgerichtes 9C_211/2015 vom 21. September 2015), dürfen auch an den Inhalt einer Beschwerdeschrift nur minimalste Anforderungen gestellt werden. Es muss zusammenfassend genügen, wenn der Beschwerdewille erkenntlich ist. Das ist bei der vorliegenden Beschwerdeschrift der Fall, denn aus ihr geht zweifellos hervor, dass der Beschwerdeführer aus verschiedenen Gründen mit der nachträglichen Abweisung seines Rentengesuchs respektive mit der Aufhebung der Rente nicht einverstanden ist. Auf die fristgerecht erhobene Beschwerde ist deshalb ohne Weiteres einzutreten.

E. 2

2.1 Bei der angefochtenen Verfügung vom 6. Oktober 2015 handelt es sich eindeutig um eine sogenannte prozessuale Revisionsverfügung im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG. Laut

dieser Bestimmung müssen formell rechtskräftige Verfügungen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Als „neu“ gelten nicht Tatsachen, die erst nach dem Erlass der formell rechtskräftigen Verfügung eingetreten sind, denn solchen nachträglichen Sachverhaltsveränderungen wird mit der Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG begegnet. Der Art. 53 Abs. 1 ATSG bezweckt dagegen die Korrektur einer von Anfang an bestehenden qualifizierten Unrichtigkeit. Folglich muss es sich um Tatsachen handeln, die im Zeitpunkt des Erlasses der formell rechtskräftigen Verfügung bereits bestanden haben, aber damals noch nicht bekannt gewesen sind. Die Beschwerdegegnerin hat in der Eröffnung respektive Übernahme eines Geschäftslokals zwecks Beitreibung eines Antiquitätenhandels eine qualifiziert neue Tatsache im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG erblickt. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer bereits gegen Ende des Jahres 2013 einen Teil des Geschäftslokals für seinen Antiquitätenhandel genutzt. Diese Tatsache hätte die Beschwerdegegnerin vor dem Erlass der leistungszusprechenden Verfügung vom 24. März 2014 – beispielsweise mittels einer Rückfrage beim Beschwerdeführer – in Erfahrung bringen können, weshalb es sich dabei nicht um eine qualifiziert neue Tatsache im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG handeln kann. Zudem ist für die Bemessung der Invalidität einer versicherten Person in aller Regel nicht massgebend, wie hoch das effektiv von dieser erzielte Erwerbseinkommen ist. Laut dem Art. 16 ATSG ist vielmehr entscheidend, was die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Für die Berechnung des Invaliditätsgrades ist es also völlig unerheblich, ob die versicherte Person ihre zumutbare Resterwerbsfähigkeit voll, teilweise oder gar nicht verwertet. Die Übernahme eines Geschäftslokals und das Betreiben eines Antiquitätenhandels haben also den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers gar nicht beeinflussen können. Folglich kann die Nebenerwerbstätigkeit nicht für die Beantwortung der Frage, ob die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung vom 24. März 2014 an einem qualifizierten Mangel im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG gelitten habe, massgebend sein.

2.2 Allerdings ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht nur die von Prof. Dr. C.____, Dr. D.____ und dem RAD-Arzt Dr. E.____ attestierte zumutbare Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent voll ausgenutzt, sondern daneben noch einen eigenen Antiquitätenhandel betrieben hat, wobei er seinen eigenen Angaben zufolge während rund 30 Stunden pro Woche im Geschäftslokal anwesend gewesen ist, ein starkes Indiz dafür, dass die für die ursprüngliche Leistungszusprache in der Verfügung vom 24. März 2014 als massgebend qualifizierte Arbeitsfähigkeitsschätzung falsch gewesen sein könnte. Die Frage, ob jene Arbeitsfähigkeitsschätzung allenfalls qualifiziert falsch gewesen sei, kann allerdings nicht gestützt auf die effektive Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit beantwortet werden, da diese keine ausreichend zuverlässigen Rückschlüsse auf die massgebende medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit zulässt. Immerhin erscheint es als plausibel, dass der Beschwerdeführer während seiner Anwesenheit im Geschäftslokal mehrheitlich tatsächlich nichts anderes getan hat, als was er auch zuhause getan hätte, nämlich herumsitzen, sich gelegentlich zu bewegen und sich mit Bekannten zu unterhalten. Andererseits hatten sowohl Prof. Dr. C.____ als auch Dr. D.____ schon im ursprünglichen Rentenverfahren auf die Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen hingewiesen, was der RAD-Arzt Dr. E.____ dann aber ohne eine überzeugende Begründung als nicht erforderlich erachtet hat. Für die Beantwortung der Frage nach einer allfälligen Unrichtigkeit der ursprünglichen Arbeitsfähigkeitsschätzung wäre deshalb also eine

weitergehende medizinische Abklärung unabdingbar gewesen. Diesbezüglich ist das Vorliegen einer qualifiziert neuen Tatsache im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG aber ausgeschlossen, da die Beschwerdegegnerin angesichts der Hinweise von Prof. Dr. C.____ und Dr. D.____ bereits vor dem Erlass der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung vom 24. März 2014 entsprechende Abklärungen hätte tätigen müssen, um den massgebenden medizinischen Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erstellen. Auch mit einer neuen medizinischen Abklärung könnte also kein Revisionsgrund im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG gefunden werden, weshalb sich die angefochtene Verfügung vom 6. Oktober 2015 jedenfalls als rechtswidrig erweist. Sie ist deshalb in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. 2.3 Der Beschwerdegegnerin steht es aber selbstverständlich frei, doch noch eine weitere medizinische Abklärung im Sinne der obigen Ausführungen vorzunehmen und die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung vom 24. März 2014 gestützt auf deren Ergebnis gegebenenfalls in Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) zu ziehen. Das gehört aber nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, sondern müsste Teil eines noch zu eröffnenden Wiedererwägungsverfahrens bilden.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten von 600 Franken der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken selbstverständlich zurückerstattet. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 6. Oktober 2015 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.